



Arbeiterwohlfahrt Jugend- und
Sozialdienste gem. GmbH

Heimvertrag

zwischen der

Arbeiterwohlfahrt, Jugend- und Sozialdienste gGmbH
Wilhelmstraße 7, 30171 Hannover – als Einrichtungsträger der

AWO Residenz Sehnde
Acharostr. 1
31319 Sehnde

(nachstehend Einrichtung genannt)

vertreten durch die Einrichtungsleitung

Frau Maren Reisener

und

Frau
(nachstehend Bewohner* genannt)

bisher wohnhaft in Straße:

PLZ, Ort:

- wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit der nachfolgende Vertrag geschlossen.
- wird mit Wirkung vom bis der nachfolgende Kurzzeit-/Verhinderungspflegevertrag geschlossen.
- wird mit Wirkung vom bis der nachfolgende Vertrag befristet geschlossen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Form gewählt. Es ist jedoch ausdrücklich die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	Seite 3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	Seite 3
§ 2 Wohnen in der Einrichtung	Seite 3
§ 3 Verpflegung	Seite 5
§ 4 Hauswirtschaftliche Versorgung	Seite 5
§ 5 Pflege und Betreuung	Seite 5
§ 6 Leistungsentgelte	Seite 7
§ 7 Entgelterhöhung	Seite 10
§ 8 Leistungs- und Entgeltanpassung, Leistungsausschlüsse	Seite 10
§ 9 Entgelt bei Abwesenheit	Seite 10
§ 10 Vertragsdauer / Kündigung	Seite 11
§ 11 Mitwirkungsrechte der Bewohner	Seite 12
§ 12 Beratungs- und Beschwerderecht	Seite 12
§ 13 Übernahme und Rückgabe des Zimmers	Seite 13
§ 14 Haftung	Seite 13
§ 15 Infektionsschutzgesetz	Seite 14
§ 16 Datenschutz und Schweigepflicht	Seite 14
§ 17 Gerichtsstand	Seite 15
§ 18 Vertragsänderung und Schlussbestimmungen	Seite 15

Präambel

Stationäre Altenpflege in den Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt Jugend- und Sozialdienste gemeinnützige GmbH bietet unter Beachtung der Würde der Senioren einen Schutz ihrer Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter so weit und so lange wie möglich zu fördern, zu erhalten, sowie gezielte Hilfe dazu anzubieten.

Jeder Bewohner einer stationären Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Ziel des Vertrages ist es, den Bewohner in die Einrichtung aufzunehmen und ihm dort unter Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten zu gewähren. Die Einrichtung und der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.

Die Einrichtung wird im Rahmen des Heimgesetzes und seiner Rechtsverordnungen sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung die Bewohner in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Achtung ihrer Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Bewohner wird die Bemühungen des Trägers so gut wie möglich unterstützen.

Die dem Bewohner ausgehändigte Vorabinformation nach § 3 WBVG und die jeweils geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI sind Gegenstand dieses Vertrages. Letztere können in der Einrichtung eingesehen werden.

§ 2 Wohnen in der Einrichtung

Die Einrichtung bietet dem Bewohner ein im Rahmen der jeweiligen pflegerischen Notwendigkeit individuell gestaltbares Zimmer. Eine persönliche Ausstattung mit privaten Kleinmöbeln und Gegenständen ist erwünscht. Die Instandhaltung der eingebrachten Gegenstände geht zu Lasten des Bewohners.

Die Einrichtung verpflichtet sich, die Privatsphäre des Bewohners in seinem Zimmer zu gewährleisten.

Der Bewohner erhält das Zimmer Nr. im Wohnbereich als

- Einzelzimmer mit Dusche und Toilette
- Einzelzimmer mit gemeinsamer Nutzung von Dusche und Toilette mit dem Bewohner eines benachbarten Einzelzimmers
- Doppelzimmer mit Dusche und Toilette

zur Nutzung bzw. Mitnutzung.

Das Zimmer hat folgende Ausstattung:

- Telefonanschluss
- Tisch
- Kleiderschrank
- Rundfunk- und Fernsehanschluss
- Vorhänge
- Notrufanlage
- Stuhl
- Wertfach
- Beleuchtung
- Pflegebett
- Nachttisch
- Gardinen

Sonstiges (bitte beschreiben):

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Unterschrift. Bei Schlüsselverlust beschafft die Einrichtung auf Kosten des Bewohners Ersatz. Die Einrichtung verfügt über einen Notfallschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Durch den Bewohner dürfen aus Sicherheitsgründen keine anderen Schlösser angebracht werden.

Die Beauftragten der Einrichtung können das Zimmer nach Ankündigung zu angemessener Tageszeit betreten, um sich von dessen Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint. Die Beauftragten der Einrichtung sind berechtigt, in Notfallsituationen die Räume ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Sämtliche eingebrachten Geräte müssen jederzeit den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu Lasten des Bewohners einmal jährlich geprüft werden, erstmalig bei Heimeinzug.

In den Zimmern ist der Anschluss eines Rundfunk- und eines Fernsehgerätes möglich. Gebühren für Kabel-/Satellitenfernsehen sind im Entgelt enthalten.

Ein Telefonanschluss ist im Zimmer vorhanden. Sämtliche Kosten und Gebühren sind von dem Bewohner zu tragen. Die Abrechnung erfolgt durch die Telefongesellschaft direkt mit dem Bewohner.

Die Einrichtung bietet dem Bewohner Räumlichkeiten zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses. Die Nutzung dieser Räume, Einrichtungen und Anlagen ist im Entgelt enthalten. Der Bewohner hat das Recht, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. Die Raumüberlassung ist kostenfrei, bedarf jedoch der vorherigen Abstimmung mit der Einrichtung.

Der Bewohner wird gebeten, mit anderen Bewohnern der Einrichtung eine friedliche Gemeinschaft zu bilden und gegenseitige Rücksicht zu üben. Nachbarschaftliche Hilfeleistung ist erwünscht.

Umzüge innerhalb des Hauses sind grundsätzlich möglich. Ein Umzug in ein anderes Zimmer innerhalb des Hauses erfolgt nur aus wichtigem Grund. Einen wichtigen Grund stellt beispielsweise ein Problem des Zusammenlebens (z. B. im Doppelzimmer) oder auch wesentliche Veränderungen in der Pflegebedürftigkeit dar. Ein wichtiger Grund für einen Umzug ist auch dann gegeben, wenn Umbaumaßnahmen oder Änderungen an der Einrichtungskonzeption erforderlich werden oder wenn ein Ehepartner eines gemeinsam in einem Doppelzimmer untergebrachten Ehepaars verstirbt.

Die Haltung von Kleintieren ist grundsätzlich möglich, bedarf aber der schriftlichen Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn andere Bewohner durch das Tier gestört oder beeinträchtigt werden oder der Bewohner dessen Versorgung nicht mehr selbst sicherstellen kann.

§ 3 Verpflegung

Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Bewohner Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten. Des Weiteren werden Obst und Zwischenmahlzeiten wie z. B. Nachmittagskaffee oder Nachtmahlzeiten angeboten.

Im Entgelt sind folgende Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs enthalten: Kaffee, Milch, Mineralwasser, Tee, Apfel- und Orangensaft.

Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit können die Mahlzeiten im Bewohnerzimmer ohne zusätzliche Berechnung serviert werden.

§ 4 Hauswirtschaftliche Versorgung

Es erfolgt eine regelmäßige Unterhalts- und Sichtreinigung der Privat- und Gemeinschaftsräume. Der Umfang und die Häufigkeit der Zimmerreinigung sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Einrichtung überlässt dem Bewohner Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher und Waschlappen ohne zusätzliche Berechnung.

Der Wäscheservice umfasst das maschinelle Waschen, Trocknen und Bügeln der von der Einrichtung gestellten Wäsche sowie der persönlichen Leibwäsche, der Oberbekleidung und der Flachwäsche der Bewohner. Voraussetzung für das maschinelle Waschen, Trocknen und Bügeln ist die Eignung der Wäsche sowie die vorgeschriebene Kennzeichnung gemäß den Vorgaben der Wäscherei. Weiteres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 5 Pflege und Betreuung

Die Pflege- und Betreuungsleistungen werden entsprechend dem Gesundheitszustand des Bewohners nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI (Pflegegrade) und entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeit- /Verhinderungspflege und vollstationären Pflege und den nach § 84 Abs. 4 SGB XI vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmalen erbracht. Der Rahmenvertrag ist in der Einrichtung einsehbar.

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung ist die Eingruppierung in einen der Pflegegrade durch die Pflegekassen gem. SGB XI notwendig. Der Bewohner verpflichtet sich, einen Antrag auf Eingruppierung bei seiner Pflegekasse zu stellen. Der Bewohner kann die Einrichtung mit der Beantragung beauftragen. Über den Grad der Pflegebedürftigkeit entscheidet die Pflegekasse entsprechend den Feststellungen des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK).

Liegt der Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1 ist das Entgelt nach dem mit dem örtlichen Sozialhilfeträger gemäß SGB XII vereinbarten Pflegegrad zu berechnen.

§ 5.1. Allgemeine Pflegeleistungen

Dem Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung und zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten.

Ziel der Pflege und Betreuung ist es, dem Bewohner Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben. Dabei sind seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren. Die Pflege verfolgt das Ziel, Folgen von Pflegebedürftigkeit zu mindern sowie einer Verschlimmerung von Pflegebedürftigkeit vorzubeugen.

Zu den Leistungen gehören:

- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität
- Soziale Betreuung

Die Pflegeplanung, die Pflegeleistungen und andere Leistungen werden dokumentiert. Die Pflegedokumentation kann von dem Bewohner oder von einer von ihm benannten Person eingesehen werden.

Die Pflegeplanung wird unter Beteiligung des Bewohners oder einer anderen Person seines Vertrauens erstellt.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, das Prinzip der Freiwilligkeit von Pflegeleistungen seitens des Bewohners zu achten. Eine Einschränkung der Selbstbestimmung ist nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zulässig.

§ 5.2. Spezielle Pflegeleistungen (medizinische Behandlungspflege)

Bei den Leistungen der Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist.

Die Leistungen der Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten,

- dass sie von dem behandelnden Arzt veranlasst und in der Dokumentation von ihm abgezeichnet werden;
- dass die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
- dass für die Durchführung der speziellen Pflege entsprechend qualifizierte Mitarbeiter, deren Befähigung ärztlicherseits geprüft wurde, zur Verfügung stehen;
- dass dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
- dass der Bewohner mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahme durch die Mitarbeiter einverstanden ist und
- dass der Bewohner in die ärztlichen Heilbehandlungsmaßnahmen eingewilligt hat.

§ 5.3. Ärztliche Betreuung

Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.

Jeder Bewohner hat das Recht den Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in die Einrichtung kommt.

Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.

Für therapeutische Leistungen (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 5.3 Abs. 1 entsprechend.

§ 5.4. Zusatzleistungen

Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Zusatzleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerische und betreuende Leistungen gem. § 88 SGB XI vereinbaren.

Eine Erhöhung der Entgelte für die Zusatzleistungen ist nur zulässig, sofern die Landesverbände der Pflegekassen und der überörtliche Träger der Sozialhilfe (vorher schriftlich) unterrichtet wurden.

Der Bewohner kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat der Bewohner der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandene Aufwendungen zu erstatten.

Die Einrichtung kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§ 5.5. Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

Für pflegebedürftige Bewohner erbringt das Heim zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung nach § 5.1 hinausgehen.

Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das Konzept der Alltagsbegleitung, welches auf Wunsch in der Verwaltung der Einrichtung einsehbar ist, beschreibt das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot. Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

§ 6 Leistungsentgelte

Die Leistungsentgelte sind aufgrund der Regelung des Pflegeversicherungsgesetzes leistungsgerecht zu gestalten. Sie richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekasse, Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII vereinbart und ausgehandelt worden sind.

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen sind nach dem Gesetz dem Bewohner gesondert in Rechnung zu stellen, soweit eine Deckung nicht oder zeitweise nicht durch eine öffentliche Förderung gegeben ist.

Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Heimbewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen.

Der Bewohner bzw. eine von ihm bevollmächtigte Person hat das Recht, die Entgeltvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung einzusehen.

§ 6.1. Entgelt

Das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen (allgemeine Pflegeleistungen, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung) beträgt bei Vertragsabschluss:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Allgemeiner Pflegebereich | <input type="checkbox"/> Gerontopsychiatrischer Pflegebereich |
| <input type="checkbox"/> Pflegegrad 1 täglich 46,22 € | <input type="checkbox"/> Pflegegrad 1 täglich 49,96 € |
| <input type="checkbox"/> Pflegegrad 2 täglich 59,25 € | <input type="checkbox"/> Pflegegrad 2 täglich 64,05 € |
| <input type="checkbox"/> Pflegegrad 3 täglich 75,42 € | <input type="checkbox"/> Pflegegrad 3 täglich 80,22 € |
| <input type="checkbox"/> Pflegegrad 4 täglich 92,29 € | <input type="checkbox"/> Pflegegrad 4 täglich 97,09 € |
| <input type="checkbox"/> Pflegegrad 5 täglich 99,85 € | <input type="checkbox"/> Pflegegrad 5 täglich 104,65 € |
| <input type="checkbox"/> Unterkunft täglich 18,27 € | <input type="checkbox"/> Unterkunft täglich 18,27 € |

und Verpflegung täglich 5,53 €

Das Entgelt für Investitionskosten beträgt täglich 17,87 €

Das Gesamtentgelt beträgt zurzeit
des Vertragsabschlusses täglich 00,00 €

Der allein von den Pflegekassen getragene Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung pflegebedürftiger Bewohner in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 43b SGB XI) beträgt bei Vertragsabschluss täglich 5,67 €

Die Entgelte sind für den Tag der Aufnahme in die Einrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Aufenthaltes zu entrichten.

Bei Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung ist für den Verlegungstag von dem Bewohner kein Entgelt zu entrichten.

Diesem Vertrag liegt eine gegenwärtige Einstufung des Bewohners in den Pflegegrad.... zugrunde. Die zuständige Pflegekasse leistet Zahlungen nach dem SGB XI zur Zeit des Vertragsabschlusses in Höhe von€ (Euro).

Liegt bei Einzug kein Pflegegrad vor, behält sich die Einrichtung vor, den Pflegegrad einzuschätzen und die Leistungsentgelte gemäß dieser Einschätzung zu erheben. Es besteht eine Einschätzung auf Pflegegrad Bis zur schriftlichen Entscheidung des Pflegegrades durch die Pflegekasse erkennt der Bewohner die von der Einrichtung erfolgte Einschätzung an und trägt das entsprechende Entgelt. Einrichtung und Bewohner verpflichten sich, eventuell entstandene Differenzbeträge auszugleichen.

Der Bewohner verpflichtet sich, bei Anträgen nach SGB XI, SGB V, SGB XII, Wohngeld mitzuwirken und die notwendigen Anträge zu stellen. Der Bewohner verpflichtet sich, eine Kopie des Einstufungsbescheides der Pflegekasse unverzüglich nach Erhalt der Einrichtung zukommen zu lassen.

Verweigert der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Aufforderung vorläufig den Pflegegrad des nächst höheren Pflegegrades berechnen. Lehnt die Pflegekasse nach Überprüfung durch den Medizinischen Dienst eine Höherstufung ab, hat die Einrichtung den überbezahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen und mit fünf Prozent zu verzinsen.

Die Einrichtung macht ihren Anspruch auf Zahlung des Entgeltes für die allgemeinen Pflegeleistungen, soweit dieses von der Pflegekasse zu tragen ist, unmittelbar gegenüber der zuständigen Pflegekasse geltend, soweit § 91 SGB XI nichts anderes bestimmt.

Der Bewohner ist verpflichtet:

- das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung;
- das Entgelt für Zusatzleistungen;
- das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen, soweit die Pflegekasse für sie nicht in voller Höhe aufkommt;
- das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsfolgekosten,

an die Einrichtung zu zahlen.

Die von dem Bewohner geschuldeten Entgelte sowie die Entgelte für Zusatzleistungen sind im Voraus fällig und nach Rechnungslegung zu zahlen. Bei ergänzendem Bezug von Sozialhilfe werden die nicht von der Pflegekasse und nicht von den Bewohnern selbst entrichteten Entgelte mit dem zuständigen Sozialhilfeträger nach den Regelungen des SGB XII abgerechnet.

Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, rechnet die Pflegeeinrichtung die Pflegeleistungen mit dem Versicherten selbst ab.

Der Bewohner erhält monatlich eine Rechnung über sämtliche Entgelte und den zu zahlenden Restbetrag. Die Rechnung enthält einen Hinweis auf alle Entgeltbestandteile, die unmittelbar von gesetzlichen Kostenträgern übernommen werden und die Mitteilung über die entsprechenden Kostenanteile. Der Bewohner haftet für alle Entgelte, die nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

Änderungen der Berechnungsgrundlage (z. B. Abwesenheit), die nach Rechnungsstellung bekannt werden, werden in der Folgeabrechnung berücksichtigt. Eine Aufrechnung anderer Forderungen (z. B. nicht oder unzureichend erfüllte vertragliche Leistungen) ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Entgelterhöhung

Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heimes sind zulässig, soweit sie nach Art des Heimes betriebsnotwendig sind.

Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung, werden in den Pflegesatzvereinbarungen gem. §§ 84 und 85 SGB XI festgelegt. Die Einrichtung ist verpflichtet, den Bewohner unverzüglich über die sich aus einer Veränderung der Vergütungsverträge ergebende Entgelterhöhung zu informieren (spätestens vier Wochen vor Rechnungsstellung).

Die Erhöhung der nichtgeförderten Investitionskosten und Zusatzleistungen ist zulässig, wenn sich Ihre bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist. Vor dieser Erhöhung muss der Heimbeirat / Heimfürsprecher angehört werden.

§ 8 Leistungs- und Entgeltanpassung an den Bedarf, Leistungsausschlüsse

Die Einrichtung verpflichtet sich, das Betreuungsangebot dem jeweiligen Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners anzupassen.

Nicht in die Einrichtung aufgenommen werden beatmungspflichtige Personen, Schwerst-Schädel-Hirn-Geschädigte sowie Pflegebedürftige, die aufgrund eines richterlichen Beschlusses der geschlossenen Unterbringung bedürfen sowie akut Suchtkranke. Bei Eintreten eines dieser Kriterien sind eine Leistungsanpassung und die weitere Pflege in der Einrichtung ausgeschlossen.

Verändert sich der pflegerische Aufwand infolge eines erhöhten oder verringerten Bedarfs des Bewohners, so dass ein Wechsel des Pflegegrades nach Auffassung der verantwortlichen Pflegefachkraft angemessen wäre, so verpflichtet sich der Bewohner, unverzüglich einen entsprechenden Antrag auf Neueinstufung nach SGB XI bei seiner Pflegekasse zu stellen.

Bei einem Wechsel des Pflegegrades gilt der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Pflegesatz. Die Höhe des neuen Entgeltes wird schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Entgelt bei Abwesenheit

Der Pflegeplatz ist – soweit nicht eine Kurzzeitpflege vereinbart wird – im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

Während der nach Abs. 1 bestimmten Abwesenheitszeiträume verringern sich - soweit drei Kalendertage überschritten werden – die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und die Zuschläge nach § 92b SGB XI bei vollstationärer Pflege um 25 von Hundert. Die Abschlagsbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro-Cent-Beträge zu runden. Als Abwesenheitstage gelten nur komplette Abwesenheitstage; Aufnahme- und Entlassungstage zählen als Anwesenheitstage.

Der Abschlag gemäß Abs. 2 steht dem Bewohner bzw. der Pflegekasse zu. Bezieht der Bewohner Leistungen nach dem SGB XII, wird der Abschlag mit dem Sozialhilfeträger verrechnet.

Der Bewohner ist angehalten, eine vorübergehende Abwesenheit von mehr als einem Tag rechtzeitig mitzuteilen, um der Einrichtung eine verantwortliche Betreuung zu ermöglichen.

§ 10 Vertragsdauer / Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht eine befristete oder vorübergehende Aufnahme (Kurzzeit-/Verhinderungspflege) vereinbart wird.

Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner die Vorabinformation und/oder eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.

Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.

Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist die Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungspflicht nicht zuzumuten ist.

Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn...

1. der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine Härte bedeuten würde.
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- & Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a. der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 nicht annimmt oder
 - b. die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 8 nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
4. der Bewohner
 - a. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
 - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Unter Punkt 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.

Bei Punkt 4 muss die Kündigung zurückgenommen werden, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird oder wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruch hinsichtlich die Einrichtung des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kurzzeitpflegeverträge. Hier besteht die Leistungspflicht bis zum vereinbarten Vertragsende. Die Höhe des täglichen Entgeltes berechnet sich durch Verminderung des Tagespflegesatzes um den festgesetzten Lebensmittelaufwand.

Im Falle des Todes des Bewohners endet das Vertragsverhältnis mit dem Sterbetag.

§ 11 Mitwirkungsrechte der Bewohner

Die Bewohner sind berechtigt, durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebes wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mitzuwirken. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung und auf die Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen.

Kann ein Heimbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Der Heimfürsprecher wird im Benehmen mit der Einrichtungsleitung von der zuständigen Behörde bestellt. Er muss von der Behörde und dem Träger der Einrichtung unabhängig sein. Die Einrichtung hat den Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung des Heimfürsprechers zu unterrichten.

Näheres zur Gestaltung und Ausübung dieser Funktion wird in der Heimmitwirkungsverordnung geregelt, welche auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 12 Beratung und Beschwerderecht

Das Heimrecht und das Pflegeversicherungsrecht sehen zahlreiche Anforderungen und Regelungen für den Betrieb einer stationären Einrichtung vor, die nicht alle Aufnahme in diesen Vertrag finden können. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime, Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohner informiert zu werden, können sich an die Einrichtung, den Einrichtungsträger, die zuständigen Behörden (z. B. Heimaufsicht) oder die Arbeitsgemeinschaft gem. § 15 Abs. 1 und Abs. 4 NuWG (Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen) wenden. Alle Institutionen sind zur Beratung verpflichtet und nehmen auch Beschwerden über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen entgegen. Die entsprechenden Anschriften sind der Informationsmappe zu entnehmen.

Das Heim ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht dem Bewohner auch der ordentliche Rechtsweg offen. Das Heim sieht davon ab und ist

auch nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Bei Beschwerden bezüglich der Leistungen aus diesem Vertrag wird empfohlen, sich zunächst an die zuständigen Vertreter der Einrichtung oder des Trägers zu wenden. Diese werden unverzüglich innerhalb einer Wochenfrist auf die Beschwerde reagieren, den der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt klären und im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Lösung sorgen.

§ 13 Übernahme und Rückgabe des Zimmers

Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt.

Der Bewohner verpflichtet sich, sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln.

Der Bewohner haftet für Schäden, die durch ihn schuldhaft verursacht werden.

Die Einrichtung darf Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und baulichen Veränderung innerhalb des Zimmers vornehmen, wenn diese erforderlich sind. Der Bewohner hat in diesem Fall das Betreten seiner Räume durch Beschäftigte und Beauftragte der Einrichtung nach rechtzeitiger Ankündigung zu gestatten, es sei denn, die Maßnahme ist für ihn nicht zumutbar.

Während der Vertragsdauer kommt die Einrichtung für alle Reparaturen im Zimmer auf, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, mit Ausnahme der von dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Zimmer innerhalb von drei Werktagen zu erfolgen. Nach dieser Frist hat die Einrichtung das Recht zur Räumung. Eine längere Anmietung des Zimmers (z. B. nach Todesfall) ist möglich und gesondert zu vereinbaren. Falls die eingebrachten Sachen des Bewohners nach einer Frist von zwei Wochen nicht abgeholt worden sind, können diese auf Kosten des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 14 Haftung

Die Einrichtung haftet dem Bewohner gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag.

Die Einrichtung haftet nicht in Fällen höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege der Bewohner nicht oder nur teilweise geleistet werden kann.

Bewohner haften im Rahmen dieses Vertrages für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden. Ungeachtet der Höhe einer etwaigen Erstattung aus einer von dem Bewohner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung richtet sich die Höhe des zu ersetzenden Schadens grundsätzlich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes bzw. den tatsächlichen, durch Beleg nachzuweisenden Wiederherstellungskosten.

Die Einrichtung haftet dem Bewohner gegenüber für eingebrachte Sachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die von dem Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum. Für das Eigentum wird empfohlen, eine Versicherung gegen Schäden aller Art (Bsp. Einbruchsdiebstahl, Feuer, Leitungswasser) abzuschließen.

Zum Schutz des Bewohners empfiehlt die Einrichtung, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dabei sollte das Schlüsselverlustrisiko ausdrücklich mitversichert werden.

Falls Wertsachen des Bewohners aufbewahrt werden sollen, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Die Einrichtung kann die Aufbewahrung der Wertsachen ablehnen, wenn diese dem Umfang oder der Höhe nach das übliche Maß des Haftungsrisikos überschreiten.

§ 15 Infektionsschutzgesetz

Vor Aufnahme eines Bewohners besteht die Pflicht, dass dieser der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz) oder sonstiger meldepflichtiger Krankheiten vorhanden sind. Der Bewohner wurde hierüber im Rahmen der Erstkontakte informiert.

§ 16 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Einrichtung verpflichtet sich, bei der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen Daten des Bewohners die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung (lt. Bundesdatenschutzgesetz §§ 4, 4a) zu wahren.

Auf Verlangen erhält der Bewohner Auskunft (Auskunftsrecht lt. BDSG § 34) über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung und Übermittlung. Insbesondere hat der Bewohner oder ein Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

Der Bewohner entbindet die behandelnden Ärzte insoweit von der Schweigepflicht, soweit dieses für die Durchführung der Pflege und ärztlichen Verordnungen für das Heim erforderlich ist.

Der Bewohner beantragt die vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zu erstellenden Gutachten zur Einstufung der Pflegebedürftigkeit und stellt diese der Einrichtung zur Erstellung der Pflegeplanung zur Verfügung.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Hannover.

§ 18 Vertragsänderung und Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind dem Bewohner durch die Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Soweit in diesem Vertrag die Pflegekasse oder der MDK angesprochen sind, tritt bei privat versicherten Personen das private Krankenversicherungsunternehmen bzw. ein privater medizinischer Untersuchungsdienst an deren Stelle.

Bestandteile dieses Vertrages sind:

Anlage 1 Vorabinformation gem. WBVG
Anlage 2 Leistungsverzeichnis

Nachrichtlich wird diesem Vertrag beigelegt:

Preisverzeichnis – Allgemeiner Pflegebereich
Preisverzeichnis – Gerontopsychiatrischer Pflegebereich

Sehnde, den 00.00.0000

Einrichtungsleitung

Bewohner

Gesetzliche Vertretung des Bewohners

MUSTER